

AZL.: 120-0/20.we

Zwischenwasser, am 03.07.2020

KUNDMACHUNG

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser



in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aufgrund von „Hangrutschungen und Steinschlag“ wird im Interesse der Sicherheit, die Gemeindestraße „Wanne“ ab Freitag, 03.07.2020 bis auf unbestimmte Zeit gesperrt.

Die Zufahrt zum Haus Nummer 3 ist von unten möglich. Die Zufahrt zu den Häusern mit den Nummern 2, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 13 erfolgt von der oberen Seite.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 1 StVO 1960 „Fahrverbot“ und durch Hinweisschildern nach § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ sowie den Zusatztafeln „Zufahrt gestattet für Haus Nummer 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 11 und 13“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Tschabrun Kilian



Tschabrun Kilian

An der Amtstafel

angeschlagen am: 06.07.2020/we

abgenommen am: _____

Ergeht an:

_Gemeindeblattverwaltung Rankweil

_Infobrief an die Anrainer Wanne

_Bauhof Zwischenwasser, martin.mathis@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Aufstellung der Absperrungen

_Feuerwehr Zwischenwasser, kommandant@of-zwischenwasser.at

_Polizei Sulz, pi-v-sulz@polizei.gv.at

_Ortspolizei Rankweil, ortspolizei@rankweil.at

_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg, office@rfl-vorarlberg.at